



LAND  
TIROL

# Richtlinie des Landes Tirol

über nähere Bestimmungen  
für die im Rahmen der  
Privatwirtschaftsverwaltung  
nach dem Tiroler Teilhabegesetz  
gewährten Leistungen  
(TTHG-Leistungs-Richtlinie)

**Fassung vom:** 30.05.2023

**Für den Inhalt verantwortlich:** Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe

## **Inhalt**

§ 1 Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards.....	1
§ 2 Umsetzung .....	1
§ 3 Inkrafttreten .....	2

## **§ 1 Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards**

Aufgrund des § 14 Abs. 2 und 3 des Tiroler Teilhabegesetzes - TTHG, LGBl. Nr. 32/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, werden nach Anhörung der Nutzerinnenvertretung, der Angehörigenvertretung sowie der betroffenen Dienstleisterinnen in den Anlagen 1 bis 10 unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 TTHG Beschreibungen (§ 14 Abs. 1 lit. a bis g TTHG) und Qualitätsstandards (§ 14 Abs. 1 lit. h TTHG) für folgende Leistungen festgelegt:

1. Persönliche Assistenz (Anlage 1);
2. Familienunterstützung für Kinder und Jugendliche (Anlage 2);
3. Mobile Begleitung (Anlage 3);
4. Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management (Anlage 4);
5. Unterstützte Kommunikation (Anlage 5);
6. Begleitung von Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit (Anlage 6);
7. Dolmetschleistungen (Anlage 7):
  - a. Gebärdensprachdolmetsch;
  - b. Schriftdolmetsch;
  - c. Relaisdolmetsch;
  - d. Lormen;
8. Ergotherapie (Anlage 8);
9. Logopädie (Anlage 9);
10. Physiotherapie (Anlage 10).

## **§ 2 Umsetzung**

(1) Die Dienstleisterin hat die von ihr angebotenen Leistungen unter den in den jeweils maßgebenden Leistungsbeschreibungen (Anlagen 1 bis 10) festgelegten Rahmenbedingungen zu erbringen.

(2) Die für jede angebotene Leistung allgemein und leistungsspezifisch festgelegten Qualitätsstandards (Anlagen 1 bis 10) sind von der Dienstleisterin umzusetzen.

(3) Die Dienstleisterin hat die Einhaltung der Qualitätsstandards über Aufforderung der Landesregierung zu bestätigen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über nähere Bestimmungen für die im Rahmen der Hoheitsverwaltung nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährten Leistungen (TTHG-Leistungs-Verordnung) in Kraft.

(2) Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe, unter <http://www.tirol.gv.at> veröffentlicht.

### **Anlagen**